

Zur Geschichte des Glarner Landjägerkorps und seiner Vorläufer

Autor(en): **Stucki, Fridolin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **73 (1992)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Geschichte des Glarner Landjägerkorps und seiner Vorläufer

Fridolin Stucki

Vorwort

Die nachfolgende Abhandlung über das Glarner Landjägerkorps, die ich auf Wunsch von Polizeidirektor Emil Fischli schrieb, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern will mehr nur einen Abriss darstellen. Für die Zeit vor 1798 zog ich zur Hauptsache die von mir bearbeiteten Rechtsquellen bei. Für das letzte Jahrhundert lieferten vor allem die auf dem Landesarchiv liegenden Protokolle der 1804 geschaffenen Polizeikommission und ab Mitte des Jahrhunderts die Amtsberichte sowie ab 1888 die ebenfalls auf dem Landesarchiv deponierten Dossiers der Polizeidirektion die notwendigen Unterlagen. Einige wenige Akten befanden sich auch auf dem Polizeikommando. Zudem erteilten mir ehemalige Korpsangehörige bereitwillig Auskunft.

Die Arbeit schloss ich mit dem Jahr 1937 ab, da damals der Übergang zu einem modernen Polizeikorps eingeleitet wurde. Zudem konnte ich damit die für Archivakten bestehende Sperrfrist von 50 Jahren einhalten und auch persönlich mit dem Amtsgeheimnis nicht in Konflikt geraten.

Schliesslich möchte ich allen obgenannten Amtsstellen und Auskunftspersonen für die Beihilfe herzlich danken. Die Reinschrift erstellte Frau Weber-Gruber vom Strassenverkehrsamt.

Erklärungen:

Münzsorten: 1 Gulden = 15 Batzen = 50 Schillinge = ca. $\frac{5}{8}$ Krone = ca. $\frac{1}{10}$ Dublone.
Umtauschwert bei Einführung der Frankenwährung im Jahre 1852 1 Gulden = 2 Fr. $22\frac{2}{9}$ Rappen.

Runde Klammern : Im Text bereits vorhandene Erklärungen.

Eckige Klammern: Vom Bearbeiter eingesetzte Ergänzungen.

Doppeldaten : Gemäss julianischem und gregorianischem Kalender.

1. Friedensgebote

Als sich die Glarner 1387 die ersten Landessatzungen gaben, stellten sie auch strafrechtliche und prozessuale Bestimmungen auf; spezielle Ordnungshüter sind jedoch keine aufgeführt, und man darf annehmen, dass noch längere Zeit auf solche verzichtet werden konnte. Der mittelalterliche Staat verfügte über wenig eigene Mittel zur Durchsetzung des Rechtsstaates, sondern sah sich vor allem auf die Hilfe Privater angewiesen. Dabei spielte die jedem auferlegte Friedenspflicht eine Hauptrolle. Bei Ausbruch von Streitigkeiten war jedermann gehalten, den Beteiligten «Frieden» zu bieten. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkam, wurde selber mit einer hohen Busse belegt. Die Beteiligten aber hatten nach Erlass des Friedensgebotes sofort einzuhalten, und zwar galt dieses auch die nähere Verwandtschaft umfassende Gebot nicht nur für den Augenblick, sondern bis das Gebot wieder aufgehoben oder, wie es damals hiess, bis der «Frieden» wieder «abgelassen» wurde. Wenn nun einer, während er «unter dem Frieden stand», diesen brach, war er ein «Friedbrecher» und Friedbruch galt als Kapitaldelikt. Damit nun ein «unter Frieden» stehender Mann nicht dauernd in diesem qualifizierten Rechtszustand leben musste, konnte dieser Zustand auf privater Basis durch «Abtrinken» aufgehoben werden. Zudem wurde jeweils an der Landsgemeinde auf einen bestimmten Zeitpunkt «der Frieden abgelassen», d. h. man hob diesen Rechtszustand für die damit Betroffenen auf, eine Sitte, die bis ins 19. Jahrhundert hinein bestand, aber kaum mehr verstanden wurde.

Ausser diesen mehr für bestimmte Einzelpersonen geltenden Friedensgeboten dienten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auch solche für die Allgemeinheit. Sie galten entweder an zum voraus genau festgelegten Tagen oder wurden ad hoc als «Landfrieden» besonders bei starken innern Spannungen, wie dies z. B. in der Reformationszeit der Fall war, verhängt. Für Delinquenten bestanden dann erhöhte Strafbestimmungen, weshalb man diesen Rechtszustand häufig als «Grosse Busse» bezeichnete. Gemäss Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1419 sollte diese bei Tagungen des Souveräns sowie von Rat und Gericht, an Jahr- und Wochenmärkten und an der Glarner Kilbi Gültigkeit haben, und zwar in einem ganz bestimmten Umkreis. Um 1570 wurde präzisiert, dass dieser Rechtszustand jeweils vom morgendlichen Betzeitläuten bis zum Betzeitläuten am nächsten Morgen dauern sollte. Damals dehnte man die «Grosse Busse» auch auf die übrigen Kilbenen aus, schloss in Glarus den Fridolinstag ein und stellte die Näfelser Fahrt für das ganze Land unter diesen Rechtszustand. 1633 wurden auch die drei hohen Festtage miteinbezogen.

2. Läufer und andere Hilfsorgane

Da über das Mittelalter hinaus Delikte an Leib und Leben im Vordergrund standen und die Friedensgebote anscheinend sehr wirksam waren, kam man lange Zeit ohne spezielle Ordnungshüter aus. Notwendig werdende polizeiliche Aufgaben übertrug man andern Funktionären. War einmal eine Verhaftung vorzunehmen, wurde zuweilen der auch obrigkeitliche Funktionen ausübende Landweibel damit betraut. Noch im 16. Jahrhundert erhielten hie und da sogar Ratsherren den Auftrag, einen Delinquenten «gefänglich» einzuliefern. Weiter standen der Obrigkeit schon frühzeitig die sogenannten Läufer für Hilfsdienste verschiedener Natur zur Verfügung. Sie hatten in erster Linie Botendienste in und ausserhalb des Landes zu verrichten, wurden aber auch als Gehilfen des Landweibels sowie nötigenfalls als Ordnungskräfte eingesetzt. Nach dem Landesvertrag von 1623 versahen drei Männer diesen Dienst, von denen einer Katholik sein musste. Ihre vielseitigen Pflichten sind vor allem aus Ratsbeschlüssen und Ausgabenordnungen ersichtlich. 1576 befahl z. B. der Rat, dass an der Näfelser Fahrt ein Läufer «under dem ringston soll und wo er unzüchtigt [Unfug treibende] lüth gseth, die selben heissen schwigen bi miner herren straaß», und im gleichen Jahr erhielten Privatleute vom Rat die Erlaubnis, ungeladene Gäste bei Hochzeiten durch Läufer wegweisen zu lassen. Gemäss der Ratsordnung von 1601 hatten diese bei Ratssitzungen um 11 Uhr alle Wirtschaften nach säumigen Ratsherren abzusuchen. 1617 bestimmte der Rat, dass bei Behandlung einer geheimen Sache «landtweibel und läuffer die thür zu halten und beschlossen» haben sollten, «niemand weder in noch uslassen» dürfen, «bis die sach für [vorbei]» sei. 1678 hielt der Rat die Anwesenheit eines Läufers bei Rats- und Gerichtsverhandlungen für notwendig. Die beiden andern aber sollten «vor der ratsstuben ussen verbliben und miner gnädigen herren befehl und ruoff abwarten». Nach der Landesrechnung von 1676/77 erhielt jeder einen Jahreslohn von 14¹/₂ Gulden, dazu auf Neujahr 10 Batzen (²/₃ Gulden) extra. Ferner wurde jeder Läufersfrau ein Gulden verehrt. Pro Ratssitzung betrug die Entschädigung 15 Schillinge, was bei 52 Ratssitzungen pro Jahr 16 Gulden ausmachte. Für die Beihilfe bei Landgerichten bezahlte man jedem total vier Gulden. Das «Stuhlen» an der allgemeinen Landsgemeinde wurde mit zwei Gulden entschädigt. Für die Uniform [Läuferrock in den Landesfarben] erhielt jeder jährlich acht Gulden. Dazu kam alle Jahre ein neuer Reisrock. In der Ausgabenordnung von 1675 wurde bestimmt, dass sie bei «gehen» ausser Landes pro Tag eine halbe Krone verrechnen dürften. Beim Busseneinzug, der ihnen für Beträge unter 25 Gulden zustand, konnten

sie pro Gulden drei Schillinge, also sechs Prozent, behalten. Für die Entgegennahme von Haftbefehlen erhielten sie gemäss Ausgabenordnung von 1692 neun Batzen, und der gleiche Betrag wurde für das Einbringen eines Häftlings bezahlt. Fünf Schilling erhielt ein Läufer für eine Haftentlassung, «wie auch an und von dem isen [Kette, Fessel] zethun». Einen halben Gulden hatte der Läufer zugut, der beim Schwören einer Urfehde [Verzicht eines Verurteilten auf Rache] anwesend war. 2½ Gulden vergütete man jedem für das Seilspannen an den Jahrmärkten. Dies alles nach der erwähnten Verordnung von 1692. Trinkgelder erhielten sie zuweilen auch von den Gemeinden für das Überbringen von Akten [Memorial, Landesrechnung usw.]. Zu diesen und weitem Sporteln, die immer wieder abgeändert wurden, kamen dann noch Entschädigungen für Dienstleistungen zugunsten der konfessionellen Behörden. Gut 2½ Gulden machte z. B. das Trinkgeld aus, das die beiden evangelischen Läufer beim Eintreffen einer französischen Pension zugut hatten.

Diese Läuferstellen waren also finanziell nicht unattraktiv und deshalb auch begehrt. In Mollis bestand z. B. die Bestimmung, dass ein Schatzgenosse im Falle seiner Ernennung zum Läufer drei Gulden in den Schatz zu bezahlen hatte. Die Amtszeit betrug in der Regel zehn Jahre. In der Ausgabenordnung von 1805 wurde ihre Besoldung auf jährlich je 147 Gulden festgelegt, wobei jedoch ziemlich viele Sporteln wegfielen. Sie hatten bereits im 18. Jahrhundert ihre polizeilichen Funktionen zum Teil verloren, und als der Postdienst richtig funktionierte, wurden sie überhaupt überflüssig. 1835 sind sie noch erwähnt; im Zuge der Verfassungsrevision von 1836 verzichtete man auf ihre Dienste und ersetzte sie durch vier, heute Weibel genannte Amtsdienner für die Räte und für die Gerichte.

3. Profosen oder Bettelvögte

In gewöhnlichen Zeiten scheinen die drei Läufer zusammen mit dem Landweibel zur Handhabung polizeilicher Aufgaben genügt zu haben. Als dann aber besonders seit dem 17. Jahrhundert das Bettelunwesen überhand nahm und Horden fremder Bettler das Land überfluteten, mussten Sondermassnahmen getroffen werden. Zunächst erteilte der Rat vor allem den Tagwen den Auftrag, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. 1666 bekamen die lokalen Behörden den Befehl, Profosen oder Bettelvögte einzusetzen, die «starke bettler» aus dem Land zu weisen hatten; Alten und Kindern sollte es dagegen erlaubt sein, dem Almosen nachzugehen. 1676 und 1681 wurden ähnliche Beschlüsse gefasst, 1681

mit der zusätzlichen Weisung, die eigenen Armen nicht den andern Tagwen auf den Hals zu schicken; fremde Bettler dagegen seien von Tagwen zu Tagwen, d. h. landauswärts zu weisen. 1680 wurde eine eigentliche Betteljagd veranstaltet, und auch 1694 beschloss der Rat, «dz durch dz jar hin... ein allgemein jegi durch den herrn landtseckelmeister angesähen werden» könne. Nach einer Verfügung von 1690 sollten fremde Bettler zwar ein Almosen bekommen, sie durften aber «nit hinden in dz landt gelassen» werden, sondern waren durch einen Profosen «den graden weg widerum nit sich us dem landt zu verfertigen». 1709 liess der dreifache Rat an der Weesnerbrücke und in Niederurnen Wächter aufstellen, die fremde Bettler wegweisen mussten. Man solle sie jedoch zum Pfarrer von Bilten schicken, der ihnen im Namen des Landes ein Almosen geben werde. 1732 erhielten Niederurnen, Näfels, Mollis, Glarus und Schwanden die Erlaubnis, Bettelvögte anzustellen, denen der Rat einen Farbmantel und einen Beitrag von zwei Dublonen bewilligte. 1742 dagegen befahl die Landsgemeinde, «dass zu abhebung des frömbden bettel und strolchen gsinchts jeder tagwen in unserm land auf sein costen einen wächter stellen» müsse. Das Spital in Glarus besass seit dem 16. Jahrhundert einen eigenen Bettelvogt.

4. Einsetzung von Harschieren

Der Übergang von den Tagwens-Bettelwächtern zu Landesfunktionären erfolgte schrittweise. Mehr und mehr musste die Obrigkeit einsehen, dass diese Aufgaben nicht reine Gemeindesache bleiben konnten. In der Sitzung vom 15./26. April 1752 fand es der Rat für notwendig, an den bisher geleisteten Dienst der Bettelwächter von Mollis und Näfels pro Tag einen Landesbeitrag von drei Batzen zu leisten, und in der gleichen Sitzung sah es die genannte Behörde «zum besten des vaterlandes für gut an», dass auch in Niederurnen «ein wächter, der von morgen, da der tag anbricht, bis am abendt in die nacht hinein, die wacht mit anhabendem unter- und übergwehr getreulich versehen» solle. Der Beitrag des Landes wurde für jeden der drei Funktionäre auf drei Batzen pro Tag belassen, und im weitem bestimmte man, dass die Wächter dem ältesten Ehrenhaupt oder Ratsherrn ihres Tagwens ein Gelübde auf getreue Amtsführung abzulegen hätten. Im Ratsprotokoll vom 13./24. Oktober 1752 ist erstmals von einem Harschier die Rede, dem ein Taglohn von ½ Gulden zustand und der somit anscheinend ein Funktionär des Landes war. Die Wächter sollten wenn nötig beibehalten werden. Dies scheint dann auch wenigstens kurzfristig der Fall gewesen zu sein. Im November

lehnte es nämlich der Rat ab, in Sachen «bettelwächter old hachiere!» auf eine Änderung einzutreten. Doch schon im folgenden Jahr scheinen diese Wächter durch die Erhöhung der Zahl der Harschiere auf drei überflüssig geworden zu sein. Im Januar 1754 bestätigte der Rat diese in ihrem Amt; sie wurden aber «zu ihrem bessern verhalt» [Pflichterfüllung] vor die Behörde zitiert. Die Landsgemeinde vom 1./12. Mai 1754 gab dann dem Rat die Vollmacht, eine «disposition» über die Harschiere zu erlassen. Doch scheint in der Folge nichts Grundlegendes geändert worden zu sein. Der Taglohn betrug nach wie vor $\frac{1}{2}$ Gulden. Immer wieder gab es auch personelle Schwierigkeiten. So wurden im November 1756 zwei der drei nicht bestätigt und durch neue ersetzt. Anstände mit diesen Funktionären mögen dann dazu beigetragen haben, dass die Landsgemeinde vom Jahr 1758 mit Stimmenmehrheit die Abschaffung der Harschiere beschloss. Der Rat liess jedoch die Sache nicht auf sich beruhen. In Anbetracht dessen, dass das Land mit Strolchen und Bettelgesindel angefüllt sei, unterbreitete er die Angelegenheit nochmals den einzelnen Tagwen, die dann mit der Rückgängigmachung des Landsgemeindebeschlusses einverstanden waren. Darauf erliess der Rat am 2./13. Juni eine Harschierordnung. Darin wurde bestimmt, dass vier Harschiere für einen Taglohn von sechs Batzen wirken sollten und zwar je einer für das Hinterland, für das Mittelland, für Mollis inklusive Kerenzerberg und für Näfels bis Bilten. Die Hauptaufgabe bestand in der Bekämpfung des «fremden bettelgesindels». Der Glarner Ordnungshüter hatte sich an bestimmten Tagen mit dem Hinterländer in Schwanden zur Übernahme der Bettler zu treffen. Der Molliser musste sich zweimal pro Woche auf dem Kerenzerberg einfinden, wo alle sieben Tage auch einmal der Glarner Dienst hatte. Der Näfelser war verpflichtet, zweimal pro Woche Bilten aufzusuchen. Jeder Harschier musste zudem pro Woche ein- oder zweimal beim Landammann vorsprechen, um diesen über seine Verrichtungen zu orientieren und weitere Befehle entgegenzunehmen. Ausser dieser Ordnung wurden für jeden noch besondere Weisungen erlassen. So schrieb man dem Hinterländer Funktionär z. B. vor, dass er «wechselweise den einten tag durchs Grosse Thal, auf der einen seiten ausen, auf der anderen aber wider inen, den anderen aber ins Kleine Thal hinein und dardurch auch wieder zurück über Sool gehen und streichen» solle. Er hatte das Bettelgesindel aufzuspüren und entweder über den Berg zurückzuweisen oder aber in Schwanden dem Glarner Harschier oder in Glarus direkt dem Spital zu übergeben. Ausdrücklich wurde auch festgehalten, dass alle Harschiere, «wo es angemässen und erforderlich, einander dergleichen gsind abnehmen und so weiter zum land ausen fercken und triben» sollen.

1770 erliess der Rat eine neue etwas umfangreichere Ordnung, in der den Harschieren als neue Pflicht der Unterhalt der in den letzten Jahren korrigierten Landstrassen auferlegt wurde. Sie sollten «beständig und geflissen darauf [auf den Strassen] so arbeiten, damit die laisen, löcher und andere die strass undienlich machende sachen immerzu nach erfordernus ausgefüllet und verbesseret und die landstraßen in recht guten stand verbleibend». Jeder erhielt die in seinem Amtskreis liegenden Strassen zugeteilt. Im übrigen blieb die Wegschaffung der Bettler die Hauptaufgabe, wobei die «untern» von den «obern» das «gsindel» jeweiligen abzunehmen hatten. Die Touren waren ihnen auch wieder genau vorgeschrieben, wobei sie sich ihre Anwesenheit in einer Gemeinde von einem Ratsherrn bestätigen lassen mussten. Alle Nebenbeschäftigungen wurden untersagt; der Taglohn sollte wie bisher 20 Schilling oder sechs Batzen betragen.

1784 gab es sechs Harschiere, von denen es jedoch hiess, dass sie ihre Pflichten nur mangelhaft erfüllten. Im Sommer 1788 wurde ihre Zahl versuchsweise auf neun erhöht, da es den bisherigen nicht möglich sei, das Bettelgesindel fernzuhalten. Die neun erhielten u. a. folgende Weisungen: Sie durften niemanden passieren lassen, der nicht über einen richtigen Pass oder Ausweise über eine genügende Barschaft verfügte. Müssiggänger und Bettler waren zurückzuweisen. Handwerksgesellen mit gültigen Pässen oder guten Kundschaften [Zeugnisse] durften zwei bis drei Tage bis Glarus um Arbeit fragen und den «zehrpfennig» fordern mit der Auflage, innert drei Jahren nicht mehr zurückzukehren. Orte, wo Bettelgesindel Unterschlauf fand, waren «alle abend im zunachten» zu kontrollieren. Das fremde Gesindel hatten sie frühmorgens abzuholen, die Unterschlaufgeber anzuzeigen und die gefährlichen Personen nach Glarus zu bringen. Misshandlungen waren verboten. Um sich wehren zu können, wurden sie «mit einem geladenen schießgewehr und einem guten sabel samt stock» ausgerüstet. Bettelnde Landleute hatten sie in ihre Tagwen zu weisen, da diese gemäss Landesgesetz für die ihri-gen zu sorgen hätten. Italienische und französische «collectanten» waren wegzuschicken, da die meisten nur Betrüger seien und man alljährlich Liebessteuern erhebe, die man den entsprechenden Behörden direkt zustelle. Vom Strassenunterhalt ist in diesen Weisungen nicht mehr die Rede. 1797 wurde dann die Zahl der Harschiere als Sparmassnahme wieder auf sechs herabgesetzt.

In den Wirrnissen der Helvetik dürfte kaum eine geregelte Amtstätigkeit möglich gewesen sein. Zu Beginn der Mediation sehen wir die Harschiere wieder in Funktion. Am 20. März 1804 erliess der Rat auf Antrag der Armenkommission eine neue Ordnung, in der auch wieder von sechs

Funktionären die Rede ist, die ihre bestimmten Touren zu machen hatten. Neu ist die Bestimmung, dass sie auch «zur handhabe der Policy» eingesetzt werden sollten und jeder jeden Abend dem ersten Tagwensrathsherrn über das Bettelwesen zu rapportieren hatte.

5. Schaffung eines Landjägerkorps 1804

Bald zeigte es sich, dass auch die neue Harschierordnung in verschiedener Hinsicht nicht genügte. Einmal wies sie Lücken im Verkehr mit andern Kantonen auf. So hatte der Rat am 14. August 1804 eine Eingabe der Landjägerkommission des Kantons Zürich zu behandeln, worin diese den Wunsch aussprach, es sollte ihr Korpschef «mit einer Behörde unsers Cantons über Policy-Gegenstände in eine Correspondenz und gegenseitige nähere Verbindung» treten können, d. h. auch Glarus sollte so etwas wie die Stelle eines «Polizeichefs» schaffen. Diese Anregung beantwortete man dahin, man sei daran, die «erforderlichen Abänderungen vorzunehmen; anbey seye aber einstweilen unserem dermaligen Herr Landseckelmeister Cosmus Zweifel die Oberaufsicht über die Policy-Angestellten übertragen» worden. Weiter musste damals die interkantonale Rechtshilfe irgendwie geregelt werden. Ebenfalls auf Ansuchen Zürichs erklärte sich der Rat am 16. September bereit, einem Abkommen beizutreten, wonach Landjäger in «Verfolgung von verdächtigen Personen gegenseitig» die Grenzen der Kantone überschreiten dürften, freilich unter dem Vorbehalt, dass der «frembde Landjäger sich beim ersten Gemeinderath» zu melden hätte, «welcher ebenfalls einen Harschier zur Hülfe geben werde». Eine Auslieferung dürfe aber nicht ohne Bewilligung des regierenden Landammanns erfolgen, dem die verdächtige Person vorzuführen sei.

Aber auch im Innern drängte sich eine Neuorganisation auf. Ebenfalls am 18. September 1804 erteilte der Rat der Haushaltskommission [Finanzkommission] den Auftrag, zu untersuchen, «ob in betref der Policy und der Harschiere nicht eine bessere Einrichtung getroffen werden könnte», und der Rat war dann bereits am 5. Oktober 1804 in der Lage, einer von der genannten Kommission vorgelegten Neuordnung zuzustimmen, durch welche eine Polizeikommission als vorgesetzte Behörde sowie ein Landjägerkorps geschaffen wurde. Der aus drei Mitgliedern bestehenden Polizeikommission wurde die Aufsicht über «alle Policy-Anstalten» übertragen. Insbesondere war ihr der Verkehr mit auswärtigen Behörden überbunden. Bei ihr eingehende Anzeigen von Delikten hatte sie der Polizei «zur Besorgung» zu überweisen. Als Mit-

glieder wählte der Rat die beiden Landsfährliche Iselin aus Glarus und Freuler aus Näfels sowie Ratsherrn Altmann aus Ennenda. Dann ersetzte man die bisherigen Harschiere nach Ratsbeschluss durch sieben, wählte dann aber acht Landjäger, die bestimmten Ortschaften zugeteilt wurden. Es waren dies: Bartholomäus Stäger für Glarus, Paulus Nigg für Schwanden, Georg Legler (Dornhaus) für das Grosstal, Dietrich Stauffacher (Matt) für das Kleintal, Fridolin Schindler für Mollis, Kaspar Josef Feldmann für Näfels, Balthasar Schlittler für Niederurnen und Kaspar Schrepfer (Obstalden) für Kerenzen. Der in Glarus stationierte Funktionär hatte sich jeden Vormittag um neun Uhr beim Präsidenten der Polizeikommission zur Entgegennahme von Befehlen zu melden. In den Aufgaben änderte sich gegenüber denen der Harschiere nicht sehr viel. Nach wie vor stand die Abwehr und Kontrolle fremder Bettler, Kesselflicker, Schleifer, Schirmmacher usw. im Vordergrund. Fremde Handwerksburschen mit Pass waren nur der «graden Landstrasse nach» zu dulden. Auswärtige Marktschreier, Quacksalber, Taschenspieler, Würfelspieler «wie auch solche, die fremde Thiere herum führen», mussten an die Grenze zurückgewiesen werden. Besonders eingeschärft wurde den Landjägern, dass sie die ihnen zugestellten Signalelemente auswärtiger Delinquenten «behörend aufbehalten und selbe auf sich tragen». Bei Verhaftung einer solchen Person stellte man eine Sondervergütung in Aussicht. Im übrigen blieb der Taglohn bei schäbigen sechs Batzen. Jeder hatte zudem Kleidung und Armatur auf eigene Kosten anzuschaffen, nämlich als Uniform einen «blauen Büfel/Jaquet mit blauem Futter und hellblauem Kragen mit Aufschlag, einen runden auf einer Seite aufgeschlagenen Hut und die Standts-Cocarde», als Bewaffnung «eine geladene Pistole auf der einen und den Sabel auf der anderen Seite an schwarzen Kreuzriemen». In der gedruckten Fassung der Landjägerordnung [Landsbuch 1807] heisst es weiter: «Jeder Landjäger muss lesen und schreiben können.» Am 18. Dezember 1804 wurden die acht Mann durch den Rat vereidigt. Zudem bewilligte dieser in Anbetracht der «gegenwärtig rohen Jahreszeit einen Kaput-Rock», der jedoch beim Ausscheiden zurückzugeben sei. Bei der Pistole soll es sich nach den Forschungen von alt Zeugwart Fridolin Böckle um eine Steinschlosswaffe gehandelt haben, von der nichts Näheres bekannt sei.

Im übrigen ist über das Polizeiwesen in der Mediationszeit nicht mehr viel zu sagen. Die Polizeikommission hatte zuweilen Anstände mit einzelnen Funktionären, denen Vernachlässigung der Dienstpflichten vorgeworfen wurde. Auf eidgenössischer Ebene ist auf das 1808 zwischen den Kantonen geschlossene «Verkomniß über die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschul-

digten» hinzuweisen, nachdem bereits am 12. Juli 1806 eine «Vorschrift über Ausfertigung von Signalements» erlassen worden war. Im «Verkomnis» sind auch Vorschriften über die Verfolgung von flüchtigen Verbrechern über die Kantonsgrenzen enthalten.

6. Wenig Änderungen in der Restaurationszeit 1815–1837

Zu Beginn der Restaurationszeit wurde ein zusätzlicher Landjäger für Bilten gewählt, und zudem drängten sich einige organisatorische Änderungen auf. So beschloss die Polizeikommission am 12. November 1815, dass in jeder Gemeinde ein Rathsherr zu bestimmen sei, der «mit der Polizey namens ihrer Gemeinde in Berührung oder Verbindung zu treten» habe «und vorzüglich die Passbewilligungen ertheilen solle». Diese Funktionäre, aus denen anscheinend die Polizeivorsteher hervorgingen, wurden damals noch von der Polizeikommission ernannt, deren Präsident gemäss Ratsbeschluss den Titel Polizeidirektor führen durfte. Gleichzeitig übertrug der Rat dem Korps als weitere Aufgabe «die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Cantons». In Wirklichkeit änderte sich damit jedoch in den Obliegenheiten des Korps nicht viel. Nach der Instruktion vom März 1820 lag das Schwergewicht der Tätigkeit immer noch in der Bekämpfung des Bettelunwesens und des Vagantentums. Neu heisst es in dieser Instruktion, dass die Landäger die Weisungen der Polizeivorsteher entgegenzunehmen hätten. Wie sehr die Sicherheit einer Gemeinde durch das Bettelunwesen in Frage gestellt werden konnte, zeigt folgende Eintragung im Protokoll der Polizeikommission vom 26. April 1830: «Herr Rathsherr Balthasar Kamm ab Kerenzen zeigt mit Schreiben vom 24. an, daß sich seit ein paar Tagen eine Truppe Heimatlose und Vagänten von 15 bis 20 und noch mehr Personen an der Gemeindsgrenze sehen lassen und in ihre Gemeinde einzudringen suchen und [er] sich in folge dessen veranlasst gefunden habe, besondere Wachten eigens dazu anzustellen, so wie überdies weitere Verhaltensbefehle ausbittet usw., worüber erkennt, es soll dem Herrn Raths-herr Kamm die getroffene Verfügung bestens verdankt und derselbe eingeladen werden, dem daselbst stationirten Landjäger die gedoppelte Sorgfalt anzuempfehlen und den Nebenangestellten, in so fern er es für nothwendig erachte, noch ein paar Tage an seiner Stelle zu belassen, im fall es aber nicht mehr nothwendig seye, derselbe sogleich zu entlassen, damit nicht allzugrosse Kosten auflaufen und zugleich bemerkt werden, daß in den übrigen Theilen des Lands Streif-

züge und Betteljagden angeordnet worden seyen, welche ohne anders statthaben werden.»

So blieben fremdenpolizeiliche Aufgaben im Vordergrund, und die Polizeikommission sah sich deswegen im September 1831 sogar gezwungen, drei neue Landjägerstellen zu schaffen, um, wie es im Protokoll heisst, «den Andrang von fremden Handwerkspurschen und allerlei Gesinde an den Grenzposten Kerenzen, Biäschen und Ziegelbrücke zu verhindern». Als diese Massnahme auch nicht genügte, wurden Ende 1832 noch zwei Grenzwächter eingestellt. Trotzdem gingen weiterhin Klagen ein, so dass das ganze Korps am 9. September 1834 nach Glarus befohlen wurde, wo ihm die Polizeikommission «für die Nachlässigkeit ... das ernste und unbedingte Mißfallen bezeugte und überdies alles Ernsts den Befehl erteilte, auf das Gesindel und Bettler sowohl als auf die solche Leute beherbergende Häuser auf das strengste zu wachen» mit Androhung der Entsetzung vom Amt. Überhaupt scheint damals das Korps nicht in hohem Ansehen gestanden zu haben. Als Gassenbuben 1835 dem auf dem Spielhof stehenden Pranger einen Rock umhängten, ohne entdeckt zu werden, heisst es in einem Bericht: «Die Polizei schläft und kostet viel.» Eingreifen musste die Polizeikommission zu Beginn des Jahres 1837 gegen den Landjäger in Bilten und den im Ussbühl stationierten Grenzwächter, die zuweilen Briefträgerdienste bis nach Lachen geleistet hatten.

7. Ausbau unter der liberalen Verfassung 1837 - 1887

Im Zuge der Verfassung von 1837 änderte sich auch einiges für das Polizeiwesen. Man setzte z. B. zur Untersuchung von Delikten ein Verhöramt ein, und die vom Rat in jedem Wahltagwen aus der Mitte der Gemeinderäte zu wählenden Polizeivorsteher, die auch Untersuchungshandlungen vornehmen konnten, erhielten erhöhte Kompetenzen. Die Polizeikommission vergrösserte man um zwei auf fünf Mitglieder und gab ihr zusätzliche Aufgaben. Sie erhielt die Oberaufsicht «über die Handhabung aller bestehenden, auf die Sittenpolizei, Feuerordnung, das Forstwesen, die Alpen-, Jagd- und Metzgerordnung sowie auf das Polizeiwesen im allgemeinen und besondern bezüglichlichen Gesetze und Verordnungen». Ferner wurde ihr die Fremdenpolizei übertragen. Übertretungen hatte sie dem neu geschaffenen Polizeigericht anzuzeigen. Auch die Landjäger erhielten in der Strafprozessordnung von 1838 die Weissung, besonders auf Polizeiübertretungen zu achten und Fehlbare beförderlich einzuklagen.

Im Sommer 1839 wurde ferner ein 90 Paragraphen umfassendes Reglement «betreff die Organisation des Landjägerkorps und die Besorgung des Polizeidienstes» erlassen. Bei der Aufteilung des auf 14 Mann erhöhten Korps auf die Gemeinden fällt auf, dass in Bilten und Kerenzen je zwei Funktionäre stationiert wurden, während sich der Hauptort wie bisher mit einem begnügen musste. Auch für die Landjäger wurde nun eine Amtsdauer von drei Jahren eingeführt. Bewerber hatten sich darüber auszuweisen, dass sie «geläufig schreiben, sowohl Gedrucktes als auch Geschriebenes gehörig lesen und zudem etwas rechnen» konnten. Waffen und Ausrüstung lieferte nun der Kanton, während die Anschaffung der Uniform bis 1851 zu Lasten des Landjägers ging. Bei der Montur wurde Wert auf «wollene Epauletten im kleinen und metallene Achselklappen im grossen Tenue» gelegt. Zur Ausrüstung gehörten auch ein Rufhorn, ein Paar Däumlinge, ein Paar Stricke sowie ein Weidsack, «welch letzterer eine besondere Tasche zur Aufbewahrung von Schriften enthalten soll». 1840 kaufte das Land von einer Baslerfirma 14 Karabiner, wobei es sich nach F. Böckle um kürzere und leichtere französische Steinschlossflinten mit Perkussionszündung gehandelt haben soll. Im erwähnten Jahr kosteten die 14 Landjäger das Land rund 3500 Gulden, d. h. 250 pro Mann oder 10 Batzen pro Tag. Davon musste ein kleiner Betrag in den sogenannten «Decompte» einbezahlt werden, aus welchem die Reparatur von mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen an Waffen und Ausrüstungsgegenständen zu finanzieren war. Zur Besoldung kamen ab 1851 Sporteln in verschiedener Höhe, nachdem vorher nur ausserordentliche Leistungen besonders vergütet worden waren. Dienst an der Landsgemeinde, an der Fahrt und an Markttagen wurde nun z. B. mit einem Franken entschädigt. Für die Verhaftung eines signalisierten Verbrechers betrug die Taxe zwei bis zehn Franken und für die Aufklärung eines Verbrechens mit «Verhaftung des Thäters» wurden zwei bis acht Franken bezahlt.

Bei den Dienstvorschriften unterschied man im Reglement von 1839 fünf «Abteilungen», den Ordonnanzdienst, den Ortspolizeidienst, gewöhnliche Streifereien, gemeinsame Streifzüge und den Transportdienst, wobei die ordentliche Arbeitszeit im Sommer von 6 bis 20 Uhr und im Winter von 6¹/₂ bis 18 Uhr dauern sollte. Der Ordonnanzdienst bestand in der Entgegennahme und Ausführung schriftlicher oder mündlicher Aufträge von Amtsstellen. Zu diesem Zwecke hatte der Stationierte z. B. täglich beim Polizeivorsteher vorzusprechen. Damit Schriftstücke alle Tage in den Hauptort gelangten und gleicherweise wieder zurückkamen, waren Treffen mit den benachbarten Amtsinhabern notwendig. Als Ortspolizeidienst verstand man «eine genaue Aufsicht über die Voll-

ziehung und Handhabe der bestehenden Sitten-, Feuer-, Fremden-, Armen-, Strassen-, und Wirtschaftspolizeigesetze» zu führen sowie auch über die Gesetze und Verordnungen über das Patentwesen, die Jagdbarkeit und das Fischen zu wachen. In den gewöhnlichen Streifereien wurde jedem Landjäger vorgeschrieben, welche Orte er im speziellen aufzusuchen hatte. Gemeinsame Streifzüge waren besonders auf Bergen und Alpen durchzuführen, und im Transportdienst regelte man vor allem die Übernahme und Weitergabe von Verhafteten. Es heisst hier z. B., «Kriminalverbrechern» seien gleich nach der Übernahme die Däumlinge anzulegen, und der Landjäger habe die «Arrestanten jederzeit in der Entfernung von ein paar Schritten gerade vor sich gehen» zu lassen.

In der 1840 erlassenen Instruktion des Rates für die Polizeivorsteher wurde diesen insbesondere ans Herz gelegt, «die strengste Aufsicht über das sittliche Betragen und die genaue Pflichterfüllung» der Landjäger zu halten. Ferner hatten die Vorsteher darauf zu achten, dass diese «nicht nur die vorschriftsmässige Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung...» unterhielten, «sondern bei ihren Dienstverrichtungen ordnungsgemäss gekleidet und bewaffnet» seien. Die Polizeivorsteher mussten ferner jeden Monat der Polizeikommission über die Aufführung und Pflichterfüllung ihrer «Untergebenen» rapportieren.

Diese Ordnungen galten trotz sich stark verändernder Umwelt im grossen und ganzen bis zum Auslaufen der liberalen Verfassung im Jahre 1887. Doch drängten sich im Laufe dieser 50 Jahre verschiedene Änderungen und Anpassungen auf. So wurde der Bestand bis 1866 auf 18 erhöht, später aber wieder auf 17 reduziert. Nach dem Brand von Glarus 1861 sah sich nämlich der Rat genötigt, im Hauptort, wo es ab 1858 zwei Stationierte gab, zuerst vier, dann ständig drei Funktionäre einzusetzen. Von diesen wurde am 5. September 1863 Bernhard Kundert von Schwanden zum Wachtmeister befördert, dessen Wahl im Amtsbericht zustimmend vermerkt ist. Weiter erhielten in dieser Epoche Engi und Mitlödi eigene Stationen. Ferner legte man 1881 Oberurnen, wohin der 2. Biltner versetzt worden war, wieder mit Niederurnen zusammen und zwar ohne erneute Verstärkung des Postens der untersten Gemeinde.

Etwelche Aufregung entstand jeweilen, wenn die vorgesetzten Behörden von ihrem Recht auf Nichtwiederwahl bei Ablauf einer Amtsdauer Gebrauch machten. Hie und da mussten auch Funktionäre im Dienst eingestellt werden. Im Amtsbericht 1854 bis 1857 wurde z. B. der Mangel an «Diensteifer, militärischer Präzision und Pünktlichkeit, an sicherem Takt und rücksichlosem Muthe» gerügt. Das Verhöramt beklagte sich zuweilen wegen unpünktlicher Bestellung der Vorladungen, während die Polizeivorsteher im allgemeinen den Einsatz lobten.

Periodisch fanden auch Inspektionen durch die Polizeikommission statt. 1873 heisst es im Bericht des Wachtmeisters wie folgt: «Im Ganzen ist das Jägerkorps sauber und blank erschienen.» 1865 erhielt ein neugewählter Funktionär erstmals die Auflage, «während den ersten drei Monaten gleich einem Rekruten den Polizeidienst in Glarus durchzumachen». 1872 betrug die «Lehrzeit» nur einen Monat; 1875 dauerte die «Rekrutenschule» wieder drei Monate. Grundsätzlich tat jeder in seiner Wohngemeinde Dienst. 1854 erhielt jedoch die Polizeikommission die Kompetenz, Versetzungen vorzunehmen.

Der Lohn wurde bis 1873 allmählich auf drei Franken pro Tag erhöht, wozu in Glarus noch 50 Rappen Zuschlag für den Nachtdienst kamen. Der Wachtmeister verdiente 50 Rappen mehr als seine Mitarbeiter im Hauptort. Noch 1884 lehnte der Rat einen Vorschlag auf Einführung einer Unfallversicherung ab.

Grössere Änderungen drängten sich in dieser Zeit hinsichtlich Uniform und Bewaffnung auf. Nachdem den Landjägern bereits 1847 gestattet worden war, auf eigene Kosten statt des Tschakos ein Käppi anzuschaffen, wurde 1851 eine Neuuniformierung durchgeführt, wobei die Firma Hefti in Hätzingen das benötigte Tuch liefern konnte. Jeder Funktionär erhielt nun auf Staatskosten einen grünen Waffenrock, eine grüne Ärmelweste, ein Paar lange grünliche rotpasopolierte und ein Paar zwilchene Hosen, einen blau melierten Kaput sowie ein Käppi und eine Dienstmütze für den gewöhnlichen Dienst. Im Amtsbericht wird diese Uniform als «gefällig und zweckmässig» geschildert. Um 1860 wurden nach Böckle kleinkalibrige Karabiner abgegeben. 1875 verzichtete man auf die Epauletten, und das Rufhorn wurde durch eine Signalpfeife ersetzt. Zudem händigte man jedem einen Revolver und ein kurzes Weidmesser aus. 1880 wurde statt eines Waffenrocks eine Bluse abgegeben. Bereits ab 1857 zahlte man für nicht bezogene Uniformstücke eine Barvergütung aus. 1878 befahl die Polizeikommission, dass alle Dienstverrichtungen in ordonnanzmässigem Tenue vorzunehmen seien. 1886 trat sie auf den Antrag ihres Präsidenten, den «faktisch unbrauchbar gewordenen Vorderlader durch einen 75 fränkigen Repetierkarabiner zu ersetzen», nicht ein.

Kleinere Anpassungen mussten ferner bei den Dienstvorschriften vorgenommen werden. Besonders die Ordonnanztouren waren immer wieder den sich verändernden Umständen, wie sie sich z. B. durch den Betrieb von Post und Eisenbahn sowie durch die Schaffung neuer Stationen ergaben, anzupassen. 1863 wurden diese Touren an den hohen Festtagen ganz aufgehoben. 1844 bestimmte man, dass Verurteilungen zu Stockschlägen unter Aufsicht des Verhöramtes durch einen Landjäger voll-

zogen werden mussten. 1868 verbot der Rat die Besorgung von Geldsendungen für Privatleute, und im selben Jahr erhielten die Polizeifunktionäre für die Handhabung der Polizeistunde die Weisung, Gäste und Wirte erst nach erfolgter ergebnisloser Mahnung einzuklagen. Im übrigen hatten sich die vorgesetzten Behörden häufig mit den Arrestlokalen in den Gemeinden zu befassen.

Schliesslich sei noch auf einige Sonderereignisse dieser Epoche hingewiesen. Anlässlich des eidgenössischen Schützenfestes in Glarus im Jahre 1847 engagierte das Festkomitee zwar eigene Polizeiwachen und hatte sogar die Kompetenz, zwei Polizisten aus Zürich aufzubieten; doch entstanden natürlich auch für die Glarner Landjäger zusätzliche Umtriebe. Vor allem zog das Fest viel lichtscheues Gesindel an. Weitere Massnahmen mussten gegen Bettler und Vaganten ergriffen werden. So wurden im Februar 1848 nicht weniger als 67 fremde Bettler aufgegriffen und heimgeschafft. 1848/49 überfluteten vor allem deutsche Flüchtlinge das Land. Im August 1849 weilten deren 145 im Kanton, und im Dezember 1849 mussten 238 gepflegt werden. 1875 weilten bis 300 italienische Arbeiter wegen eines Fabrik- und Kanalbaus in Linthal, sodass zuweilen der Landjäger von Oberurnen und der 2. von Kerenzen abkommandiert werden mussten. 1879 sorgte in Glarus die Schliessung von drei Wirtschaften für Aufregung, in denen sich nach dem Rapport von zwei [anscheinend zugezogenen] Zürcher Polizisten Kellnerinnen als Freudenmädchen betätigten.

8. Die letzten 50 Jahre 1887–1937

Eine neue Epoche begann mit der Verfassung von 1887. Die verschiedenen mit Exekutiv- und Verwaltungskompetenzen versehenen Ratskommissionen wurden abgeschafft, und an ihre Stelle trat ein nach Departementen gegliederter Regierungsrat. So hatte auch die Polizeikommission zu verschwinden; ihre Funktionen übernahm zur Hauptsache die unter Leitung von Regierungsrat Charles Philipp Mercier († 1890) stehende Polizeidirektion, der unter anderem «die Obergewalt und Leitung des Landjägerkorps» zustand. Gleichzeitig drängten sich auch Neuerungen für das Korps auf. Der Landrat erliess am 11. Januar 1888 eine neue Verordnung, die durch ein Reglement des Regierungsrates über die «Dienstobliegenheiten» ergänzt wurde. In der Verordnung formulierte man z. B. die Aufgaben des ohne Wachtmeister 13 bis 16 Mann zählenden Korps wie folgt: Dieses hatte «in Handhabung der Gesetze und Verordnungen

Personen und Eigentum zu schützen, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Gesetzesübertretungen zu verhüten und, wenn solche begangen worden, der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen, deren Urheber zu entdecken und in vorgeschriebenen Fällen der Behörde zu überliefern». Der Aufgabenbereich wurde also erheblich erweitert. Das Reglement enthält ausserdem einige Artikel über den Gerichtspolizeidienst, über das Verhalten bei Delikten und Brandfällen, und zudem findet sich die Bestimmung, dass die Landjäger mündliche oder schriftliche Aufträge des Verhörrichters oder Gerichtspräsidenten pünktlich zu erledigen hätten. Dagegen kamen dank der nun funktionierenden Post- und Eisenbahndienste Botengänge in andere Gemeinden, die sogenannten Ordonnanztouren, weitgehend in Wegfall. Eingeschränkt wurden die Streife-reien, indem man festlegte, dass für grössere Touren, wie zur Verfolgung von Wildfrevlern, in der Regel die Genehmigung der Polizeidirektion einzuholen sei.

Einige Vorschriften betrafen auch den Wachtmeister. Dieser hatte z. B. täglich die Befehle der Polizeidirektion entgegenzunehmen und musste wöchentlich wenigstens viermal und zwar immer an Samstagen, Sonntagen, Fest- und Markttagen auf dem Wachtposten übernachten. Er hatte weiter für die geordnete Sammlung der Fahndungsblätter und Steckbriefe zu sorgen, die Landjäger in ihren Verrichtungen zu unterstützen und ihnen die allfällig nötige Belehrung und Anleitung zu erteilen. Bei gemeinsamen Dienstleistungen war ihm das Kommando übertragen. Sein Taglohn wurde auf Fr. 3.75 festgesetzt; die Landjäger hatten sich mit Fr. 3.25 zu begnügen. Dazu kamen wie früher Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen und Nachtdienst. Dienst an Fahrt und Landsgemeinde wurden nun mit zwei Franken entschädigt, und für die Handhabung der Polizeistunde vergütete man je 75 Rappen. Für Zitationen auf Bergen und Alpen erhielt ein Korpsangehöriger 1 bis 2½ Franken.

Die Verordnung von 1888 blieb bis 1937 in Kraft, während das Reglement 1923 neu redigiert wurde. Diese Vorschriften hinderten jedoch nicht, dass sich im Laufe der Jahre Änderungen und Anpassungen im Dienstbetrieb aufdrängten. So traten z. B. auch im Bestand etwelche Schwankungen ein. Bei Annahme der neuen Verfassung durch die Landsgemeinde vom 22. Mai 1887 zählte das Korps inklusive Wachtmeister 17 Mann. Kurz darauf beschloss der Regierungsrat auf Antrag von Polizeidirektor Charles Philipp Mercier einen der zwei Posten auf Kerenzen aufzuheben. Bereits 1889 sah sich dann aber die Exekutive gezwungen, auf ihren Entscheid zurückzukommen und nebst Obstdalen

auch wieder einen Landjäger in Mühlehorn zu stationieren. Doch Ende des Jahrhunderts hatte der Ordnungshüter der Walenseegemeinde den frei gewordenen Posten in Ennenda zu übernehmen, und die Wahlgemeinde Kerenzen musste sich später mit einem Landjäger begnügen. Auch Elm sah sich genötigt, auf einen eigenen Ordnungshüter zu verzichten. Oberurnen blieb mit Niederurnen vereinigt. Ebenso hatte Glarus, dessen Gemeinderat in den 90er Jahren ein städtisches Korps von fünf Mann aufstellen wollte, vorerst mit drei Mann inkl. Wachtmeister auszukommen. Für einige Aufregung sorgte die 1924 beschlossene Aufhebung des Postens Bilten. Damit sank der Bestand des Korps auf 14 Mann. 1929 wurde dann anscheinend wieder eine zusätzliche Stelle geschaffen. Der neue Funktionär, der zur Einführung in den praktischen Polizeidienst für drei Monate auf die Station Töss abkommandiert worden war, kam zuerst als 2. Mann nach Schwanden [Bau des Sernf-Niederwerks].

Als Wachtmeister diente weiterhin Bernhard Kundert, der jedoch am 10. Januar 1889 vom Regierungsrat entlassen wurde. Da der neue Wachtmeister gemäss der Ansicht des Regierungsrates «über dem gewöhnlichen Niveau allgemeiner Bildung stehen und auch punkto Intelligenz hervorragen» sollte, beschloss der Landrat, dem Nachfolger eine fixe Besoldung von 1500 Franken zuzusprechen, wozu noch eine Decomptevergütung von 25 Rappen pro Tag kam. Aus 18 Anmeldungen wählte dann der Regierungsrat «Commis» Heinrich Fischli von Linthal, der dem Korps bis 1912 vorstand. Von ihm ist ein vor den schweizerischen Polizeikommandanten gehaltenes Referat über den «Stand des Besoldungs- und Pensionswesens der unteren Polizeiangestellten in den verschiedenen Kantonen» im Druck erschienen. Sein Nachfolger Jost Zweifel von Linthal sah sich bereits 1915 nach nur dreijähriger Dienstzeit aus persönlichen Gründen gezwungen, seine Demission einzureichen. Ihm folgte Heinrich Baumgartner, der bis zu seinem altersbedingten Rücktritt im Jahre 1947 im Amt blieb. Zweifel und Baumgartner waren schon vorher als Landjäger tätig gewesen. Zweifel konnte 1913 einen zehntägigen Kurs zur Erlernung der Daktyloskopie inklusive «Klassifikation und Registrierung der Pappilarlinien» besuchen, und Baumgartner wurde 1925 an einen zwanzigtägigen Instruktionskurs in Zürich abkommandiert.

Die Stellung des Korps konnte in dieser Periode in jeder Hinsicht verbessert werden. 1894 wurde berechnet, dass die Landjäger mit den Sporteln durchschnittlich etwa 1400 Franken jährlich verdienten. 1897 erhöhte der Landrat den Taglohn auf Fr. 3.50, das Salär des Wachtmeisters auf 1600 Franken. 1902 fasste der Regierungsrat den grundsätz-

lichen Entscheid, dass bei unverschuldeter Versetzung an die Umzugskosten «etwelche Beträge geleistet werden sollen», nachdem bereits 1893 in einem Einzelfall die Hälfte, nämlich 20 Franken übernommen worden waren. 1906 geruhte die Volksvertretung, den Taglohn vom 4. Dienstjahr an auf Fr. 4.50 festzusetzen. 1912 betrug der Grundlohn 4 Franken und war vom 4. Dienstjahr an um 1 Franken höher. Die Jahresentschädigung des Wachtmeisters hob man auf 2200 Franken an. Grosszügiger zeigte sich der Landrat 1919, als er für den Chef den Grundlohn auf 3600 Franken festsetzte und auch für die Landjäger zu einer Jahresbesoldung überging, die 3000 Franken betrug. Dazu kamen dann noch Dienstalterszulagen, die nach 12 Jahren 40 Prozent ausmachten. 1929 wurde die Grundbesoldung auf 3400 bzw. 4200 Franken erhöht. 1918 legte man auch den Tarif für die Sporteln neu fest. Für Verhaftungen, Transporte ausser den Kanton und Mithilfe bei aussergewöhnlichen Todesfällen konnten nun bis 15 Franken ausbezahlt werden. Der Dienst an Fahrt und Landsgemeinde wurde mit 6 Franken vergütet. In diesen Jahren erhielten die Landjäger wie andere Funktionäre auch Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss und auf ein Rücktrittsgehalt. Noch 1900 hatte sich ein das Amt nach 38 Dienstjahren verlassender Ordnungshüter mit einer einmaligen Auszahlung von rund 1000 Franken aus dem Decombe begnügen müssen. 1908 war einem 76jährigen kranken Landjäger bis auf weiteres die Bezahlung des halben Lohns zugebilligt worden.

Auch um die Frei- und Ferientage musste das Korps kämpfen. So wurde das 1913 an Polizeidirektor Edwin Hauser (Direktionsinhaber von 1906 bis 1932) gestellte Gesuch, um zwei Freitage im Monat nur zur Hälfte erfüllt, und erst ab 1919 durften dann die Korpsangehörigen wie die andern kantonalen Funktionäre zwei Wochen Ferien und dazu zwei Freitage pro Monat beziehen. Trotz dieser lange Zeit unbefriedigenden Situation waren die Landjägerstellen sehr begehrt, und der Regierungsrat hatte in der Regel eine Auswahl aus vielen Dutzend Bewerbern zu treffen. 1935 gingen z.B. für zwei Stellen 184 Anmeldungen ein.

Hinsichtlich der Uniformierung und Bewaffnung ist auf folgende Änderungen hinzuweisen. Um die Jahrhundertwende wurde der sogenannte neue eidgenössische Revolver abgegeben, als sich bei einem mit einer Inspektion verbundenen Schiessen zeigte, dass die alte Waffe den Ansprüchen nicht mehr genügte. 1904 verfügte der damalige Polizeidirektor David Legler, der die Direktion 1890 bis 1906 betreute, dass jedes Jahr zwei Paar Hosen verabfolgt werden sollten, und 1909 gestattete die Direktion die Ausstattung mit drei Pelerinen innerhalb von 12 Jahren. 1912 erliess dann Regierungsrat Hauser folgende Verfügung über das Tragen der vom Staate abgegebenen Kleider und Waffen: 1. «Der Polizei-

wachtmeister und die Landjäger haben immer entweder ganz in Uniform oder dann ganz in Zivilkleidung Dienst zu tun und zwar wird das Tenue festgesetzt: a) für die Sonntage: Uniformrock, Mütze, Seitengewehr. b) Für die Wochentage: Uniformrock oder Uniformbluse, Mütze, Seitengewehr oder aber Zivilkleidung, wobei die bisherige Bluse (altes Modell) getragen werden darf. c) Für Arrestanten-Transporte ausserhalb des Kantons: Uniformrock, Käppi, Seitengewehr und Revolver; ausgenommen hievon sind einzig die Fälle spezieller Weisung und die Schiebtransporte nach Weesen, Ziegelbrücke oder Uznach. Bei den letztgenannten Schiebtransporten sind zu tragen: Uniformrock oder Uniformbluse, Mütze und Seitengewehr. Bei Armentransporten kann der begleitende Polizeibedienstete je nach den Verhältnissen wie bisher Zivilkleidung tragen. d) Für den Gerichtsdienst: Uniformrock oder Uniformbluse, Mütze und Seitengewehr. 2. Im Ortsrayon ist die Uniform geschlossen zu tragen. Der Stock darf nur in Zivilkleidung getragen werden. 3. Bei Kontrolltours auf Arbeitsplätze ausserhalb der Ortschaften ist als zweite Waffe immer der Ordonnanzrevolver zu tragen. 4. Bei Fahndungstours zur Nachtzeit muss der Ordonnanzrevolver immer getragen werden. 5. Der Säbelgurt soll unter der Bluse, der Säbel aber mit der Scheide ausserhalb der Bluse getragen werden.» In der Verordnung über die Dienstobliegenheiten von 1923 wurden diese Bestimmungen etwas abgeändert, bzw., vereinfacht.

Auch in dieser Epoche wurde die Polizei durch zahlreiche ausserordentliche Ereignisse belastet. So musste in den Neunzigerjahren der Posten Linthal wegen des Baus der Klausenstrasse zeitweise verstärkt werden. Der Bau des Löntschwerkes in den Jahren 1906 bis 1908, wo bis 1500 Arbeiter zum Einsatz kamen, beanspruchte vor allem die im Mittelland stationierten Funktionäre. In Riedern wurde z. B. ein provisorischer Posten eingerichtet; bei Razzien in Wirtschaften konnten Revolver, Stell- und Hakenmesser sichergestellt werden. Ein Landjäger erlitt bei einer Messerstecherei unter Ausländern erhebliche Verletzungen. Doch heisst es im Amtsbericht 1908/1909, dass sich die Qualität der Arbeiterschaft gegenüber den Vorjahren erheblich verbessert habe. Anlässlich der Mobilmachung 1914 hatte Glarus zwei Korpsangehörige als Feldgendarmen zu stellen. Später machten verschiedene Dienst bei der Heerespolizei. Dann brachten Refraktäre, Deserteure und Internierte zusätzliche Arbeit. Mit seuchenpolizeilichen Aufgaben war das Korps anlässlich der Maul- und Klauenseuche 1920/1921 betraut. Zusätzliche Belastungen entstanden durch die 1922 bis 1934 durchgeführten Klausenrennen. 1935 ereignete sich infolge eines Gasröhrenbruchs ein tödlicher Unfall auf der Station Glarus, und für Aufregung sorgten auch Brandfälle in Bet-

schwanden, weswegen ein nächtlicher Kontrolldienst, verstärkt durch Bürgerwachen, aufgezogen werden musste.

Hinsichtlich der allgemeinen Dienstvorschriften änderte sich in dieser Periode nicht viel. 1891 erliess Polizeidirektor Legler ein Kreisschreiben «betreffend die Handhabung der Polizeistunde». Darin wird festgehalten, dass an den gewöhnlichen Werktagen in der Regel keine Polizeistunde zu bieten sei, da der Wirtshausbesuch unter der Woche am späten Abend meistens ganz klein sei. Am Samstagabend dagegen solle «mit dem Gebieten der Polizeistunde spätestens circa um 12 Uhr begonnen [werden] und alle Wirtschaften [müssten] ohne Ausnahme um ein Uhr geschlossen sein». An Sonn- und Feiertagen aber sei mit dem Bieten schon um 11 Uhr zu beginnen, «denn der Sonntag soll im wahren Sinne des Wortes auch ein Ruhetag sein und zur Kräftigung für die Anforderungen der kommenden Woche dienen...» Der Einleitung einer Klage müsse aber in jedem Fall eine «Warnung vorausgehen», und zudem sei in der Handhabung eine Kehrordnung durchzuführen. 1894 wandte sich Legler gegen den missbräuchlichen Einsatz von Landjägern für die Wildhut. Er gestattete eine Unterstützung der Wildhüter nur noch in dringenden Fällen, da «die drei angestellten Wildhüter bei richtiger Erfüllung ihrer Dienstpflichten die Bannbezirke unter gewöhnlichen Verhältnissen in genügender Weise überwachen» könnten.

1923 wurden, wie bereits erwähnt, die Vorschriften über die Dienstobliegenheiten der Landjäger neu redigiert und angepasst. Grosse grundsätzliche Neuerungen enthält der 45 Artikel umfassende regierungsrätliche Erlass jedoch nicht. Man begnügte sich zur Hauptsache mit einer gewissen Straffung und kleineren Retouchen. Ausführlich wurde der Waffengebrauch geregelt. Der Wachtmeister erhielt zusätzlich die Aufgabe, der Direktion notwendige Vorschläge für die Uniformierung des Korps zu unterbreiten sowie quartalsweise Zusammenstellungen aus den Monatsrapporten der Landjäger zu überweisen.

Zu einer grundlegenden Änderung kam es dann erst 1937, in welchem Jahr, vor allem ausgelöst durch ein unabgeklärt gebliebenes Kapitalverbrechen, vier verschiedene Massnahmen den Übergang zu einem modernen Polizeikorps einleiteten: 1. wurde durch eine von der Landsgemeinde beschlossene Revision der Strafprozessordnung ein rascheres Eingreifen der Untersuchungsorgane, ein intensiveres Zusammenarbeiten mit dem Verhöramt und wenn nötig ein selbständiges Vorgehen der Polizei bezweckt. 2. passte der Landrat am 17. November die Verordnung von 1888 den neuen Verhältnissen an, wobei man nicht nur den Begriff Landjäger bewusst durch die Bezeichnung Polizist ersetzte, sondern der Polizeidirektion z. B. die Kompetenz übertrug, die notwendi-

gen Vorschriften in Sachen Aus- und Weiterbildung zu erlassen. Weiter wurde durch diese Verordnung dem Wachtmeister als Stellvertreter ein Korporal zur Seite gestellt; ferner tendierte man auf die Errichtung von Dienstwohnungen. 3. stellte der Regierungsrat in seiner Botschaft zusätzliche Neuerungen in Aussicht. So habe man eine personelle Verstärkung der Zentraldienste in Glarus vorgesehen, wofür auch eine bauliche Erweiterung des Postens geplant sei. Ferner sei vorgesehen, den Wachtmeister bei einer personellen Änderung durch einen Offizier zu ersetzen, wie dies übrigens bereits 1915 durch die Exekutive vorgeschlagen worden war. Zudem solle der Wachtmeister in Zukunft nicht nur Chef des Postens in Glarus sein, sondern er habe alle Stationen jährlich mehrmals zu kontrollieren und die Landjäger zu instruieren. 4. kam man im Rathaus zur Überzeugung, dass auch die Glarner Polizei nicht mehr ohne modernen Erkennungs- und Fotodienst auskommen konnte. Der 1936 neu gewählte junge Landjäger J. Weber, der spätere Polizeikommandant, wurde deshalb im Februar für ein halbes Jahr zur diesbezüglichen Ausbildung auf das Polizeikommando Zürich abkommandiert, und Weber hat dann anschliessend solche Dienste zuerst in Räumen des Gerichtshauses zum Teil auf eigene Kosten aufgebaut.

So wurde durch all diese verschiedenen Massnahmen 1937 der Übergang zu einem modernen Polizeikorps eingeleitet. Der Übergang war jedoch sehr fliessend, besonders da die angekündigten Neuerungen nur schrittweise und zögernd, zum Teil sogar überhaupt nicht, Tatsache wurden. Zum Beispiel unterblieb, vielleicht glücklicherweise, der Um- und Erweiterungsbau des Zentralpolizeipostens. Immerhin konnte durch die in der Folge realisierten Massnahmen, aber auch durch die bereits geschilderte Verbesserung der finanziellen Verhältnisse sowie durch die Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen das Ansehen des Korps gehoben werden. Zudem gelang es seit den 30er Jahren vermehrt, qualifizierte Berufsleute zu gewinnen, die mit dazu beitrugen, dass aus dem ehemaligen Landjägerkorps schrittweise ein Polizeikorps wurde, wie dies 1937 programmiert worden war.

9. Der Posten Glarus

Der Hauptort musste sich lange Zeit mit einem einzigen Landjäger begnügen. Im Amtsbericht 1857/60 ist dann aber festgehalten, dass ab Ende 1858 in Glarus ein zweiter stationiert worden sei und gleichzeitig habe man ein «ständiges Landjäger-Lokal» geschaffen, «wo namentlich auch

des Nachts jeder Zeit polizeiliche Hülfe requiriert werden könne». Der Posten fiel dann 1861 dem Brand zum Opfer, und die auf drei bis vier Mann erhöhte Mannschaft, aus der Bernhard Kundert 1863, wie ausgeführt, zum Wachtmeister befördert wurde, fand dann in einer Gemeindebaracke am Kirchweg Unterkunft. Die Polizeikommission hatte bereits im Oktober 1861 einem diesbezüglichen Vorschlag des Gemeinderates zugestimmt, wobei sie sich lediglich über die «hinlängliche Räumlichkeit des zum nächtlichen Polizeidienst verwendbaren Lokals vergewissert» halten wollte. Die Miete sollte inklusive Heizung jährlich 120 Franken betragen. Die Baracke, welche auch den Nachtwächtern zur Verfügung stand, konnte dann im Frühjahr 1862 bezogen werden. Nach der Instruktion durfte das Landjägerlokal «niemals ganz verlassen sein». Es bestand also schon damals ein Piket- und Bereitschaftsdienst.

Bei dieser Baracke konnte es sich natürlich nur um ein Provisorium handeln, und es stellte sich somit die Frage, wo der Posten definitiv untergebracht werden sollte. In einem Bauprogramm für das Gerichtshaus vom 12. August 1861 ist von einem Wachtzimmer für die Polizeisoldaten die Rede. Man kam dann aber dazu, den Landjägern das südliche «Flankengebäude» des Gerichtshauses zur Verfügung zu stellen, für welches die Pläne am 14. Februar 1862 der Standeskommission vorlagen. Das nördliche Flankengebäude wurde dagegen der Gemeinde Glarus als Wacht- und Spritzenhaus überlassen. Im Mai 1864 konnten dann die beiden Nebengebäude und Teile des Gerichtshauses bezogen werden. In einer Notiz in der Neuen Glarner Zeitung vom 10. Mai heisst es diesbezüglich wie folgt: «Auch das Gerichtshaus... wird nun allmählig bevölkert. Bereits sind nun auch die beiden Gerichtskanzleien eingezogen. Ebenso ist das kantonale Polizeibüro, respektive der glarnerische Landjägerposten in das neue Lokal beim Gerichtshaus eingezogen.» Der Bau umfasste Richtung Hauptstrasse den als Büro bestimmten Hauptraum und auf der Rückseite einen Schlaf- und Abstellraum sowie ein Arrestlokal, das später dem Wachtmeister als Büro diente. Den Wert des Gebäudes schätzte man damals auf 8000 Franken, den des Gerichtshauses auf 185 000 Franken.

Über die Organisation des damaligen Dienstes in Glarus ist nichts Näheres bekannt. Als der Rat Ende 1864 die Anregung machte, den bereits auf drei Mann reduzierten Bestand weiter zu verkleinern, begründete die Polizeikommission ihren ablehnenden Standpunkt damit, dass sich auf jede Bahnankunft oder Abfahrt ein Landjäger zur Kontrolle auf der Station einzufinden habe. Oft müsse gleichzeitig ein zweiter entweder zum Polizeivorsteher oder habe einen Fahndungsauftrag. Zwei Jäger hätten zudem auf dem Wachtposten zu übernachten und sich zur Verfü-

gung zu stellen. Auf Grund dieser Argumente verzichtete dann der Rat auf eine weitere Reduktion.

Die erste bekannte Dienstordnung stammt aus dem Jahre 1882. Diese wurde vom damaligen Polizeivorsteher aufgestellt und von der Polizeikommission genehmigt, obschon diese an der praktischen Durchführbarkeit zweifelte. Auch wenn diese Ordnung möglicherweise nicht lange in Kraft stand, gibt sie doch einen Begriff über die Tätigkeit der damaligen Polizeiorgane, d. h. wie man sich deren Dienst vorstellte. Die drei stationierten Wachtmeister Kundert, Jakober und Stüssi hatten danach folgende Vorschriften zu befolgen: «Der Wachtposten in Glarus soll von morgens sechs Uhr bis abends neun Uhr offen sein, es sei denn, daß andere Verfügungen getroffen werden, sei es wegen Transporten oder Kriminalgerichtstagen oder auch andern Verfügungen höheren Ortes; jedenfalls sind aber solche Verfügungen abends vorher oder am Morgen beim Rapport, oder unvorhergesehene später, durch den Wachtmeister dem Polizeiamte anzuzeigen. Während der Nacht soll der Posten von mindestens zwei Jägern besetzt sein und haben deshalb je zwei der hier stationierten Jäger auf dem Posten abwechselungsweise zu schlafen. Diese zwei Jäger haben spätestens um neun Uhr auf dem Posten zu sein und sollen um sechs Uhr morgens wieder auf sein.

Diensteinteilung 1. Woche: Nachtwache: (Wachtmeister) Kundert und Jakober; Ordonnanzdienst nach Mitlödi: Stüssi, Rapport: Jakober. Die auf dem Posten schlafenden Jäger stellen selbigen des morgens früh wieder in Ordnung. Kehren, abstauben, Schlafstellen ordnen. Während der eine diese Geschäfte besorgt, geht der andere zum Frühstück, stellt sich aber um sieben Uhr wieder auf dem Posten ein, damit der andere ebenfalls zum Frühstück kann. Dieser stellt sich um acht Uhr wieder ein. Jakober besorgt die Züge, welche um acht Uhr hier eintreffen. Dann stellt er sich zum Rapport und ist ca. um halb 10 Uhr wieder auf dem Posten zurück. Kundert bleibt auf dem Wachtposten bis zur Rückkehr Jakobers, mit einziger Ausnahme von acht Uhr zwanzig Minuten bis acht Uhr vierzig Minuten, während welcher Zeit er den Posten schliesst, um die Post zu besorgen. Sobald Jakober zurück, begibt sich Kundert zum Rapport zum Präsidenten der Polizeikommission; nachher patrouilliert er durch die Stadt und ist vor 11 Uhr wieder auf dem Posten. Jakober besorgt den 11 Uhr Zug. Stüssi kommt des morgens vor sieben Uhr auf den Posten und geht um sieben Uhr auf die Tour nach Mitlödi und ist gegen 11 Uhr wieder auf dem Wachtposten in Glarus zurück. Um 11 Uhr allgemeiner Landjäger-Rapport. Stüssi bleibt bis halb 12 Uhr. Kundert und Jakober gehen zum Essen und ist der eine Tag Kundert, der andere Tag Jakober um halb 12 Uhr zurück; der andere kommt um 12 Uhr.

Stüssi geht um halb 12 Uhr zum Essen. Dann patrouilliert er bis zum Staldengarten und wieder zurück, dann hinauf bis zu Stüssi Oberriedern. Er lässt sich an beiden Orten seine Anwesenheit bescheinigen. Von Oberriedern begibt er sich den ersten Tag dem Bergli zu und zu Bleicher Schmid, auch hier Bescheinigung. Den andern Tag macht er die Tour auf die Höhe und zum Armenhaus, Bescheinigung, beim Kantonsspital vorbei wieder auf den Posten zurück. Bei gutem Wetter passiert er auch noch die Ingrube, Bescheinigung bei Altmann, Schreiner, beim Schlachthaus vorbei und auf den Posten zurück. Um drei Uhr hat er wieder auf dem Posten einzutreffen. Jakober bleibt von 12 Uhr bis halb zwei Uhr auf dem Posten. Während dieser Zeit patrouilliert Kundert durch die Burgstrasse und den Kirchweg aufs Weidle, Bescheinigung bei Schläpfer, Seiler, durch die Hauptstrasse ins Schweizerhaus zur Controlierung der fremden Reisenden und wieder allmähig zurück. Er besorgt zur gleichen Zeit den Zug von halb ein Uhr. Von halb zwei Uhr bis drei Uhr bleibt Kundert auf dem Posten, also bis zur Ankunft Stüssis. Jakober geht um halb zwei Uhr ab und patrouilliert am ersten Tag beim Schlachthaus vorbei bis zu Schreiner Altmann (visieren), dann zum Kantonsspital, durch die Burgstrasse bis Photograph Staub, beim Wachtposten melden und wieder fort aufs Mürli zum Controliren, dann auf die Höhe und zum Armenhaus (visieren), durch die Zollhaushoschet auf den Posten zurück um drei Uhr. Den andern Tag aufs Mürli controliren, hinterm Bergli durch und hinauf bis zu Bleicher Schmid (visieren), hinunter dem Bach entlang bis zu Herrn Oberst Trümppy, das eine Mal durchs Eichen, das andere mal direct hinunter zum Adler, Gossauer vorbei und dann zum Bergführer [Gasthaus] zur Controlirung der fremden Reisenden. Um drei Uhr zurück auf dem Posten.

Stüssi bleibt auf dem Posten von drei Uhr bis ein Viertel vor fünf Uhr. Kundert patrouilliert bis fünf Uhr zum Rathaus durchs Zaun hinaus bis zu Glaser Zweifel (visiren), über Erlen zum Schützenhaus (visiren), zum Bergführer (visiren) und wieder auf den Posten. Jakober macht die Tour durch die Hauptstrasse oder eine hintere Strasse bis ins Schweizerhaus (controliren).

Dann durch die Rosengasse und Christiansgasse (sog. Todtengasse) zum Gemeindehaus, dann beim Consum vorbei auf die Pressi bis zur Insel; auf den Posten ein Viertel vor fünf Uhr. Stüssi macht den fünf Uhr Zug und patrouilliert beim Falken zur Neumühle vorbei durch die Hauptstrasse auf den Posten um sechs Uhr. Kundert besorgt die Post und patrouilliert bis sechs Uhr. Dann geht er und Stüssi zum Nachtessen. Kundert kommt um sieben Uhr wieder zurück und löst Jakober ab, welcher nun seinerseits zum Essen geht und hat dann spätestens um neun

Uhr wieder zurück zu sein. Kundert und Jakober können diese Tour von sechs bis sieben und von sieben bis neun Uhr nach Belieben jeden Abend abwechseln. Stüssi controlirt beim Heimgehen noch auf dem Mürli und dann besorgt er noch den Dienst auf Riedern.» Für die zweite und dritte Woche hatte ein grundsätzlicher Wechsel der Touren stattzufinden.

Der Dienst war also sehr eingeengt und wurde durch kleinliche Vorschriften [z. B. Bescheinigungspflicht] sehr erschwert. Die eigene Initiative zählte wenig. Kleinlich war auch die Ausgabenpolitik. So hatte 1883 die Polizeikommission darüber zu befinden, ob auf dem Posten ein Massstab angeschafft werden dürfe oder nicht. Immerhin wurde 1886 mit Zustimmung des Rates die Einrichtung eines Telefons beschlossen und zwar «mit Rücksicht darauf, dass vom Wachtposten Glarus aus alle Aufträge an das Landjägerkorps abgehen und namentlich bei Verfolgung von Verbrechern in den meisten Fällen von Wichtigkeit ist, möglichst rasch einschreiten zu können».

Belastet wurde der Posten Glarus auch durch den Arrestantenverkehr, der seit dem Bau der Eisenbahn und der Errichtung des Gerichtshauses mehr und mehr über den Hauptort ging. Die Vereinigten Schweizerbahnen führten z. B. seit 1886 von Zürich bis Glarus und wieder zurück täglich einen «Waggon mit Arrestlokal» (Zürich ab 08.30, Glarus an 12.10), 1875 bis 1878 wurden 683 Arrestanten, vor allem Bettler und Landstreicher eingebracht. Ab 1881 nahm ihre Zahl nach Einführung einer Herberge im Mürli vorübergehend erheblich ab. Im neuen Jahrhundert erhöhte sich diese Zahl aber bald wieder und pendelte sich bei rund 200 ein.

Trotz dieser vermehrten Zentraldienste blieb der Korpsbestand in Glarus fast bis zum Ende der Epoche unverändert. Der Wachtmeister hatte sich weiterhin mit zwei Mann zu begnügen, wenn man von den kurzfristig in Glarus dienstleistenden «Rekruten» absieht. Dagegen änderte sich durch die 1912 von Polizeidirektor Hauser erlassene neue Postenordnung im Dienstbetrieb doch einiges. Der Wachtmeister wurde nun vom Ortsdienst wenigstens teilweise befreit und konnte sich somit vermehrt seinen allgemeinen Aufgaben widmen. Der Ortsdienst war nun vor allem Sache der beiden Stationierten, die abwechselungsweise je während eines Monats Glarus oder Riedern zu bedienen hatten. Die polizeilichen Funktionen im Klöntal und auf Sackberg waren immer durch den für Riedern zuständigen Funktionär auszuüben. Die Zeit der Rapporte bei den Polizeiämtern wurde für Glarus auf 11 bis 11½ und auf 17.00 bis 18.00 festgesetzt, für Riedern auf 11 Uhr.

Für den Postendienst war tagsüber, soweit er nicht vom Wachtmeister versehen werden konnte, von 7 bis 12 Uhr der Riedern betreuende Poli-

zist verantwortlich, von 13.00 bis 19.00 der das Polizeiamt Glarus besorgende Polizist, abgesehen von 17.00 bis 18.00, in welcher Zeit sich der Landjäger zur Rapporterstattung auf dem Polizeiamt Glarus befinden musste. In dieser Stunde hatte der andere Polizist den Dienst auf dem Zentralpolizeiposten zu übernehmen. Etwas hinterwäldlerisch mutet die Bestimmung an, dass der Posten zwischen 12.00 und 13.00 zu schliessen sei und Telefonanrufe in dieser Zeit von der Familie des Gerichtsweibels beantwortet werden müssten.

Der Nachtdienst dauerte von 19.00 bis 07.00, wobei bestimmt wurde, dass der Landjäger, der den Nachmittagsdienst auf dem Posten versah und gleichzeitig «Nachtwachtour» hatte, von 18.00 bis 19.00 vom Kollegen abzulösen war.

Der Bahndienst wurde wie folgt verteilt: Der Riedern bedienende Funktionär hatte sich auf den Zug mit Ankunft 10.36 einzufinden, der andere auf die Züge mit Ankunft 12.18, 15.26 und 17.57. Weiter wurde die gegenseitige Stellvertretung gefordert und bestimmt, dass in der nicht durch Postendienst belegten Zeit «dem Polizeidienst in Glarus volle Aufmerksamkeit zu schenken sei und speziell mehr Kontrolltouren» als bisher ausgeführt werden müssten.

Hinsichtlich des Wachtmeisters wurde in dieser Postenordnung bestimmt, dass er täglich von 10 bis 12 Uhr auf dem Zentralpolizeiposten anwesend zu sein habe, «sofern er nicht durch dringende dienstliche Geschäfte anderweitig beansprucht» werde. Im übrigen ist auf die Dienstvorschriften von 1888 verwiesen, in denen z. B. das wöchentlich viermalige Übernachten des Chefs auf dem Posten verlangt wurde.

Soweit die Postenordnung von 1912. Auch wenn die hier festgelegten Zeiten nur bedingt eingehalten werden konnten, war sie doch fortschrittlicher als die von 1882. Die Landjäger waren nun im Dienst nicht mehr so stark eingeeengt, und man verzichtete auch auf eine kleinliche Überwachung. Bemerkenswert ist ferner, dass in dieser Postenordnung bald von Landjägern bald von Polizisten die Rede ist.

Bis zum Ende unserer Berichtsperiode scheint keine neue schriftliche Postenordnung erlassen worden zu sein. Man begnügte sich anscheinend mit mündlich erteilten Abänderungen. So musste auf die Schliessung über die Mittagszeit vermutlich bald verzichtet werden. Hinweise auf weitere Anpassungen sollen hier unterbleiben, da sich im Dienstbetrieb als Ganzes in den folgenden Jahren wenig Grundlegendes änderte. So hatte der Wachtmeister noch in den dreissiger Jahren an Sonn- und Feiertagen auf dem Posten zu übernachten. Wesentliche Reformen blieben einer spätern Epoche vorbehalten.